

über die letzten Jahrzehnte ihre eigenständige Bedeutung wahren können. Paul Brand hat dazu vor allem für das „lange 13. Jahrhundert“ zwischen 1189 und 1307 immer wieder wichtige Beiträge geleistet, nicht zuletzt mit der 2003 erfolgten, konzeptionell überarbeiteten Veröffentlichung seiner Diss. von 1974 (vgl. DA 62, 435 f.) und zahlreichen Editionen wie vier Bänden der *Early English Law Reports*. Die Festschrift ehrt ihn mit einer persönlichen Würdigung durch Barbara HARVEY, einer Bibliographie seiner Veröffentlichungen und 16 durchweg quellennahen Beiträgen zur Rechts-, Sozial- und Textgeschichte. Ein großer Teil setzt sich konkret mit einzelnen Texten und Textgruppen auseinander. – Den Anfang macht John HUDSON zum Artikel 3 der Konstitutionen von Clarendon, den er im Kontext der Reformen Heinrichs II. versteht, der rechtliche Verfahren stärker an den königlichen Hof binden wollte (S. 1–19). – Paul R. HYAMS untersucht den Wandel im Gebrauch des Worts *feodum* bis zum Beginn des 13. Jh. (S. 21–49). – Weiter stellt Bruce O'BRIEN eine dem „Glanvill“ vergleichbare Rechtssammlung aus der Zeit Heinrichs II. vor (S. 51–67). – David IBBETSON geht römischrechtlichen und kanonistischen Einflüssen auf das *writ Cessavit per biennium* nach, das den Rückfall von Lehen bei Nichtzahlung von Abgaben regelt (S. 87–100). – Susanne JENKS behandelt die Stellung von Sicherheiten zur Friedenswahrung (mit den *writs De minis* und *Supplicavit*), die ungeachtet der rechtlichen Grundlagen nach dem Eid des Antragstellers ohne weitere Überprüfung eingefordert und in der Regel mit der Inhaftierung der potentiellen Friedensbrecher durchgesetzt wurde (S. 253–277). – Jonathan ROSE diskutiert die Testamente von Sir John Fastolf sowie die Prozesse um sein Erbe und stellt die Überlieferung zusammen (S. 299–326). – Sarah TULLIS analysiert die Rezeption des „Glanvill“ im englischen Recht, mit einer Liste der Besitzer von „Glanvill“-Hss. seit dem 15. Jh. (S. 327–359). – Zuletzt beschreibt Robert C. PALMER das Projekt des Aufbaus einer Website zur „Anglo-American Legal Tradition (AALT)“ (S. 361–378). – Andere Aufsätze sind einzelnen Juristen oder juristischen Berufsgruppen gewidmet. So untersucht David CROOK die lange, aber nicht ungewöhnliche Karriere von Robert of Lexington, 1236–1244 Senior Justice an King's Bench (S. 149–175). – Sandra RABAN stellt die Juristen im Dienst der traditionsreichen, in viele Rechtsgeschäfte verwickelten Abtei Peterborough vor, bei denen im 14. Jh. das regionale Element an Bedeutung gewann (S. 201–225). – Charles DONAHUE Jr. beschäftigt sich mit den Sergeanten an der „Common Bench“ und den Kirchenrechtlern am „Court of Arches“ der Erzbischöfe von Canterbury und vergleicht ihre Entwicklung als Berufsgruppen und Träger der Rechtsentwicklung (S. 227–251). – Eine letzte Gruppe von Beiträgen beleuchtet zentrale juristische Probleme und Streitfälle. So behandelt Richard H. HELMHOLZ die Interpretation von Konflikten um die Gewährung jährlicher Unterhaltszahlungen im Common Law (S. 69–85). – Henry SUMMERSON arbeitet auf der Grundlage von Beispielen der Jahre zwischen 1200 und 1350 Formen der Bestrafung für das – allerdings relativ seltene – Verbrechen der Brandstiftung im englischen Recht heraus (S. 101–127). – David CARPENTER untersucht die Rolle Heinrichs III. bei der Judenverfolgung in Lincoln 1255, ausgelöst durch den Vorwurf der Kreuzigung eines christlichen Jungen (S. 129–148). – John BAKER setzt sich für die Jahre